

tätigen auszuarbeiten und mit Zustimmung der Betriebsgewerkschaftsleitung zu erlassen sind (§§ 91, 92 AGB). In der gerichtlichen Tätigkeit werden wesentliche Fragen unter Beachtung dieser Arbeitsordnungen zu entscheiden sein, so z. B. Fragen der Ausübung des Weisungsrechts und der Disziplinarbefugnis (§§ 91 Abs. 2 Buchst. b, 82, 254 Abs. 3 AGB), aber auch Fragen der sicheren Aufbewahrung des persönlichen Eigentums der Werk tätigen, das sie im Zusammenhang mit der Arbeit und der gesellschaftlichen Tätigkeit in den Betrieb mitbringen (§§ 91 Abs. 2 Buchst. c, 239, 271 Abs. 2).

Die Wirksamkeit der Regelungen in den Arbeitsordnungen zur Gewährleistung einer hohen Effektivität der Arbeit, zur Festigung der Arbeitsmoral und -disziplin, zur Durchsetzung von Ordnung und Sicherheit sowie zur Entwicklung sozialistischer Kollektivbeziehungen wird wesentlich davon abhängen, wie die Werk tätigen in die Ausarbeitung der Arbeitsordnungen einbezogen und über den Inhalt aller Regelungen informiert werden. Darauf sollten die Gerichte in ihrer rechtspropagandistischen Arbeit Einfluß nehmen.

*Schutz des sozialistischen Eigentums
sowie Gesundheits- und Arbeitsschutz*

Untersuchungen in der Praxis haben ergeben, daß einige Betriebe bei Fällen der Verursachung von Schäden am sozialistischen Eigentum durch schuldhaftes arbeitspflichtverletzendes Verhalten nicht konsequent genug reagieren. Es ist jedoch dringend erforderlich, alle Möglichkeiten zum Schutze des sozialistischen Eigentums umfassend zu nutzen. Auch das sozialistische Arbeitsrecht hat dazu beizutragen, daß alle Werk tätigen ihre Verantwortung in vollem Umfang wahrnehmen und das sozialistische Eigentum schützen und mehr (§ 2 Abs. 5 AGB). Es gehört zu den Arbeitspflichten jedes Werk tätigen, das sozialistische Eigentum vor Beschädigung und Verlust zu schützen sowie Ordnung, Disziplin und Sicherheit einzuhalten (§ 80 Abs. 1 AGB).

In der Tätigkeit der Konfliktkommissionen und der Gerichte werden die Bestimmungen über die arbeitsrechtliche materielle Verantwortlichkeit der Werk tätigen im wesentlichen richtig angewendet. In Fällen fahrlässiger Schadensverursachung werden die Hinweise des Obersten Gerichts zu einer differenzierten Festsetzung der Höhe des Schadenersatzes unter Berücksichtigung der Höhe des Schadens und der Schwere der Schuld beachtet. Die Entscheidungen der Gerichte geben auch den Betrieben und den Konfliktkommissionen eine wirkungsvolle Anleitung.

Soweit hinsichtlich der Höhe der materiellen Verantwortlichkeit Einigungen zu Protokoll genommen werden, ist mitunter die Grundlage für die Einigung nicht zu erkennen. Gemäß § 46 Abs. 1 ZPO sind jedoch die für die Einigung maßgeblichen Umstände in das Protokoll aufzunehmen. Die Bezirksgerichte sollten der Handhabung dieser Vorschrift mehr Aufmerksamkeit widmen. Es geht dabei um die Überzeugungskraft der Maßnahmen, mit denen die materielle Verantwortlichkeit Werk tätiger durchgesetzt wird, und um die Anleitung der Konfliktkommissionen, weil gerichtliche Einigungen Ausdruck eines Abweichens vom Beratungsergebnis der Konfliktkommission sind; es geht aber auch darum, dem übergeordneten Gericht die Überprüfung des Verfahrensergebnisses der ersten Instanz zu ermöglichen.

Auch in Strafverfahren wird dem Anliegen, das sozialistische Eigentum wirkungsvoll zu schützen, durch ein Hinwirken auf die schnelle Wiedergutmachung des angerichteten Schadens durch den Täter und eine konsequente Durchsetzung der auferlegten bzw. übernommenen Zahlungsverpflichtungen Rechnung getragen. Dabei ist es durchaus zulässig und angebracht, mit der Wiedergutmachung des schuldhaft unter Verletzung von Arbeitspflichten verursachten Schadens sofort zu beginnen und

nicht erst die späteren Entscheidungen zur strafrechtlichen und arbeitsrechtlichen materiellen Verantwortlichkeit des Täters abzuwarten.

Hinsichtlich der Verantwortlichkeit der Betriebe im Gesundheits- und Arbeitsschutz hat das AGB eine tiefgreifende Neuregelung gebracht: Die Schadenersatzpflicht der Betriebe bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten ist nicht mehr von der Feststellung abhängig, daß für den Eintritt des Schadens eine Pflichtverletzung des Betriebes im Gesundheits- und Arbeitsschutz ursächlich ist (§ 267 AGB). Das heißt jedoch nicht, daß die Betriebe der Einhaltung dieser Pflichten keine Aufmerksamkeit mehr zu schenken hätten. Hierzu führte der Generalsekretär des Zentralkomitees der SED und Vorsitzende des Staatsrates der DDR, Erich Honecker, in seiner bedeutungsvollen Rede auf dem 9. FDGB-Kongreß aus: „So halten wir, ganz offen gesagt, die Zahl der Arbeitsunfälle für noch zu hoch. Zwar weist die Statistik aus, daß wir weniger Unfälle haben als früher. Dennoch müssen die Aufmerksamkeit und Wachsamkeit weiter verstärkt werden. Vor allem gilt es, die Ursachen weitgehend auszuschalten, und sie liegen in vielen Fällen in noch mangelhafter Ordnung, Sauberkeit und Disziplin am Arbeitsplatz.“

Das ist ein Problem, das alle in den Betrieben angeht: Leiter, leitende Mitarbeiter und Werk tätige ohne Leitungsverantwortung. Soweit sich Gerichte mit Problemen der Verletzung von Pflichten im Gesundheits- und Arbeitsschutz zu beschäftigen haben, sollten die Verfahren so gestaltet und ausgewertet werden, daß in den Betrieben dauerhafte Veränderungen eintreten.

Mit dem neuen AGB wird sich die Rechtssicherheit in unserem Staat weiter erhöhen. Stärker wird insgesamt wie auch in einzelnen Regelungen die Einheit von Rechten und Pflichten der Werk tätigen im Arbeitsprozeß betont. Jeder Werk tätige kann nach den Bestimmungen des AGB auf die kameradschaftliche und wirksame Hilfe seines Kollektivs rechnen, wie umgekehrt das Verhalten jedes Werk tätigen ein Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben sein muß, die seinem Arbeitskollektiv innerhalb des Betriebes gestellt sind.

Die Gerichte sollten in ihrer rechtspropagandistischen Tätigkeit immer von dieser Einheit von Rechten und Pflichten im AGB ausgehen. Erläuterungen zum AGB sollten auch nicht den Konfliktfall in den Mittelpunkt rücken. Immer geht es um den politischen Inhalt der neuen Regelungen, der voll und ganz in Übereinstimmung mit dem Programm der SED steht, und um die umfassende Durchsetzung des Gesetzes in der Praxis. Betriebsleiter und betriebliche Gewerkschaftsleitungen müssen die entsprechenden Voraussetzungen dafür schaffen, daß das AGB im vollen Umfange wirksam werden kann.

Mit dem 9. FDGB-Kongreß hat eine neue, höhere Etappe in der gewerkschaftlichen Rechtsarbeit begonnen. Sie ergibt sich aus der wachsenden Aktivität der Arbeiterklasse bei der Leitung des Staates und bei der Wahrnehmung der umfassenden gewerkschaftlichen Mitwirkungsrechte. Es ist deshalb eine wichtige Aufgabe der Gerichte, die Gewerkschaften in ihrer Rechtsarbeit stetig besser zu unterstützen, die Zusammenarbeit mit den gewerkschaftlichen Vorständen und Leitungen intensiver zu gestalten und den* Gewerkschaften zu helfen, allen Werk tätigen diejenigen Rechtskenntnisse zu vermitteln, die für die richtige Handhabung des sozialistischen Rechts als Instrument zur Festigung der Macht der Arbeiterklasse erforderlich sind.